

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Postzustellungsurkunde

Herrn
Ingo Blechschmidt
Arberstr. 5
86179 Augsburg

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3301
Telefax +49 (0)821 324-3305
ordnungsreferat@augzburg.de
www.augszburg.de

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 007//TF/IFS/Blechschmidt

23.10.2020

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit;
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augszburg.de

**Antrag nach der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Augsburg
hier: „Fridays-for-Future-Globalstreik am 25.09.2020“**

Die Stadt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag des Herrn Ingo Blechschmidt vom 11.09.2020 auf Auskunft nach der städtischen Informationsfreiheitssatzung wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Am 11.09.2020 stellte Herr Ingo Blechschmidt (Antragsteller) per E-Mail einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Augsburg (Informationsfreiheitssatzung).

Dabei begehrte der Antragsteller die Übersendung aller Unterlagen zum „Fridays-for-Future-Globalstreik“ am 25.09.2020, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Stellungnahme der Rettungsdienste zum Routenverlauf über die B17.

Mit Schreiben vom 05.10.2020 hat die Stadt Augsburg den Antragsteller um Präzisierung seines Antrags gebeten, da der Antrag nicht genau erkennen ließ, zu welchen Informationen konkret

1/4

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augszburg@augzburg.de
Internet: augszburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Zugang begehrt wurde. Denn am 25.09.2020 war für das Stadtgebiet Augsburg keine Versammlung angezeigt, die das Thema „Fridays-for-Future-Globalstreik“ trug. Stattdessen waren zwei andere Versammlungen mit jeweils anderslautendem Thema angezeigt.

Daraufhin präzisierte der Antragsteller seinen Antrag mit E-Mail vom 13.10.2020 dahingehend, dass der Antrag sich auf die „Fahrraddemo“ von Fridays for Future beziehe.

II.

a)

Die Stadt Augsburg hat aufgrund des Art. 23 S. 1 GO eine Informationsfreiheitssatzung erlassen. Diese gewährt allen Einwohnern der Stadt Augsburg freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen, § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitssatzung (IFS). Dazu muss, wie vom Antragsteller erfüllt, ein Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden, § 3 Abs. 1 S. 1 IFS.

Dabei muss der Antrag gem. § 3 Abs. 3 S. 1 IFS erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist, wie im vorliegenden Fall, der Antrag zu unbestimmt, so ist dies dem Antragsteller mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Dieser Mitteilung und Aufforderung durch die Stadt Augsburg ist der Antragsteller nachgekommen.

Nach der Präzisierung stellt sich der Antrag des Antragstellers wie folgt dar:

Übersendung aller Unterlagen zur Fahrraddemo von Fridays for Future in Augsburg am 25.09.2020, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Stellungnahme der Rettungsdienste zum Routenverlauf über die B17.

Der Antragsteller ist Einwohner der Stadt Augsburg und damit gem. § 1 Abs. 1 IFS grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Satzung erfasst. Bei den beehrten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen gem. § 2 Nr. 1 IFS, nämlich um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Grundsätzlich hat gem. § 5 IFS der Informationszugang bzw. die Ablehnung des Antrags innerhalb von einem Monat ab Antragstellung zu erfolgen. Ist jedoch, wie im vorliegenden Fall, der Antragsteller einer Aufforderung zur Präzisierung gem. § 3 Abs. 3 S. 1 IFS nachgekommen, so beginnt der Lauf der Frist gem. § 5 IFS erneut.

b)

Der Antrag ist abzulehnen. Denn von der Satzung betroffen sind gem. § 1 Abs. 2 IFS ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden umfasst gemäß Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de

Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Der übertragene Wirkungskreis dagegen umfasst alle Angelegenheiten, die das Gesetz den Gemeinden zur Besorgung namens des Staates oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zuweist, Art. 8 Abs. 1 GO.

Bei den vom Antragsteller begehrten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen im Bereich des Versammlungsrechts, mithin des Sicherheitsrechts. Die Aufgabe der Gemeinden als Sicherheitsbehörde, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten, zählt zum übertragenen Wirkungskreis (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, BayGO – 30. EL Februar 2020, Art. 57 GO, lit. a); VollzBekLStVG Ziff 6.3; BeckOK, PolR Bayern/Holzner, LStVG, Art. 6 Rn. 25). Denn es handelt sich bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung um eine staatliche Aufgabe, die der Stadt Augsburg übertragen wurde. Die begehrten Informationen sind deshalb nicht von § 1 Abs. 2 IFS erfasst.

Zwar wird in Art. 57 GO auch von der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im eigenen Wirkungskreis gesprochen, jedoch betrifft dies lediglich ortsbezogene Gefahren, d.h. rein örtliche Angelegenheiten. Ortsbezogen ist eine Gefahr dann, wenn sie in ihren Auswirkungen auf das Gemeindegebiet beschränkt ist (vgl. BeckOK, PolR Bayern/Holzner, LStVG, Art. 6 Rn. 28). Da für die betreffende Versammlung „Fahrraddemo“ ursprünglich ein Routenverlauf über die B17 angezeigt war, handelt es sich nicht nur um eine rein örtliche Angelegenheit. Die Versammlung hätte in dieser Form und der dafür notwendigen zeitweisen Sperrung der B17 weitreichende Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet Augsburgs, sowie die angrenzenden Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg, weshalb es sich nicht nur um eine rein ortsbezogene Gefahr handelt.

c) Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 IFS i.V.m. § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg (Kostensatzung) und Art. 16 Abs. 2 S. 1 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** in 86152 Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

3/4

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de

Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

b) *Elektronisch*

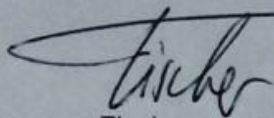
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Fischer
Rechtsrat

Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30-16:30 Uhr
Do 07:30-17:30 Uhr
Fr 07:30-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX